



Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-249/25 | [Jilin] ¹

Pressemitteilung Nr. 137/26

Luxemburg, den 1. Oktober 2026

Internationaler Schutz: Die automatische Aussetzung der Prüfung von Asylanträgen, die von vorübergehenden Schutz genießenden Personen gestellt worden sind, verstößt gegen das Unionsrecht

UB, ein chinesischer Staatsangehöriger uigurischer Abstammung, reiste im März 2022 mit seiner ukrainischen Ehefrau und dem gemeinsamen Kind in die Niederlande ein, wo er einen Asylantrag stellte.

Die niederländischen Behörden gewährten ihm in seiner Eigenschaft als Familienangehöriger einer ukrainischen Staatsangehörigen, der mit dieser und dem gemeinsamen Kind vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnte, vorübergehenden Schutz und setzten die Prüfung seines Asylantrags bis zum Ablauf dieses Schutzes aus.

Anfang 2024 rügte UB, der niederländische Minister für Asyl und Migration habe über seinen Asylantrag nicht binnen der im Unionsrecht² vorgesehen Frist entschieden. Da er keine Antwort erhielt, klagte er beim Bezirksgericht Den Haag, das dem Minister aufgab, über den Asylantrag zu entscheiden.

Der mit dem Rechtsmittelverfahren befasste niederländische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob es nach dem Unionsrecht³ zulässig ist, die Prüfung eines Asylantrags, der von der vorübergehenden Schutz genießenden Person gestellt worden ist, automatisch bis zum Ablauf dieses Schutzes auszusetzen.

Der Gerichtshof weist in seinem Urteil darauf hin, dass das **Ziel des vorübergehenden Schutzes darin besteht, Vertriebenen unmittelbare Mindestgarantien in den Mitgliedstaaten zu gewähren, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass deren Asylsystem die massenhaften Anträge auf internationalen Schutz nicht wird bewältigen können.**

Der Gerichtshof stellt fest, dass es der **vorübergehenden Schutz** genießenden Person nach dem Unionsrecht gestattet ist, einen Antrag auf **internationalen Schutz** zu stellen, und dass die Zurückweisung eines solchen Antrags nicht zum Verlust des vorübergehenden Schutzstatus führt, da **die beiden Verfahren gleichzeitig** und unabhängig voneinander **laufen können.**

Zudem schließt die Anwendung der Richtlinien über die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz Antragsteller, die bereits vorübergehenden Schutz genießen, keineswegs aus, so dass die in diesen Richtlinien festgelegten allgemeinen Regeln normalerweise auf solche Personen anwendbar sind. Die darin vorgesehenen Fristen gelten folglich während der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, unabhängig davon, ob der Antragsteller bereits vorübergehenden Schutz genießt. Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten gemäß dem Unionsrecht die Frist für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz verlängern, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen, etwa bei administrativen Schwierigkeiten, die durch die große Zahl gleichzeitig gestellter Anträge auf internationalen Schutz entstehen können⁴.

Eine allgemeine und automatische Aussetzung der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz während des vorübergehenden Schutzes würde dem Zweck dieses Schutzes zuwiderlaufen, nämlich für die Antragsteller die tatsächliche Möglichkeit zu wahren, nach einer angemessenen Prüfung ihrer individuellen Lage internationalen Schutz zu erlangen, und ihnen gleichzeitig sofort einen geringeren Schutzzumfang zu garantieren.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass nicht ausgeschlossen ist, dass in außergewöhnlichen Fällen über einen

kurzen Zeitraum hinweg eine erhebliche Zahl an Anträgen auf internationalen Schutz gestellt werden und es einem Mitgliedstaat dadurch objektiv unmöglich wird, alle diese Anträge unter strikter Einhaltung der vorgesehenen Fristen zu prüfen. **Diese Situation kann daher die Behörden veranlassen, Maßnahmen wie die gestaffelte Prüfung der Anträge zu ergreifen** und hierfür gegebenenfalls Prioritäten festzulegen. Das nationale Gericht muss sich also vergewissern, dass die etwaige Überschreitung der geltenden Fristen nicht darauf beruht, dass die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, die von vorübergehenden Schutz genießenden Personen gestellt worden sind, allgemein und automatisch ausgesetzt wird, sondern ausschließlich auf Maßnahmen, die erforderlich waren, um einer objektiven Unmöglichkeit der Einhaltung dieser Fristen Rechnung zu tragen.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Für alle anderen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über [Curia Web TV](#) sowie über [European Broadcasting Service](#) ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

³ Art. 17 Abs. 2 der [Richtlinie 2001/55/EG](#) des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten; Art. 31 der Richtlinie 2013/32.

⁴ Insbesondere sieht Art. 31 der Richtlinie 2013/32 die Möglichkeit vor, die Frist für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz um neun Monate oder in ausreichend begründeten Fällen um drei weitere Monate und aufgrund einer vorübergehenden ungewissen Lage im Herkunftsstaat auf bis zu 21 Monate zu verlängern.